

18/SN-288/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

112 030/4-I/7/90

Zahl:

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 18. März 1990

Referent: Leimer

Kl. 2346

Entwurf eines Bundes-
 gesetzes, mit dem das
 Amtshaftungsgesetz ge-
 ändert wird;
 Begutachtungsverfahren

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25
 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem vom Bundeskanzler-
 amt mit Rundschreiben vom 22. Jänner 1990, Zl. 600.013/3-
 V/5/90, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Amtshaftungsgesetz geändert wird, mit der Bitte um Kenntnis-
 nahme zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:

Szymanski

Tuscher

BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES	
Zl.	18 - GE/9/90
Datum:	21. MÄRZ 1990
Verteilt:	23. März 1990

H. Orzwaniger



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 112 030/4-T/7/90
Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 18. März 1990

Referent: Leimer

Kl. 2346

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Amtshaftungsgesetz
geändert wird;
Begutachtungsverfahren

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 W i e n

zu Zl. 600.013/3-V/5/90

Das Bundesministerium für Inneres teilt mit, daß von seinem Standpunkt gegen die in Aussicht genommene Änderung des Amtshaftungsgesetzes keine Einwände bestehen.

Die lange Verjährungsfrist nach § 6 Abs. 1 AHG hat bisher eine unbedeutende Rolle gespielt; daran wird sich wohl auch in Zukunft wenig ändern. Da Auswirkungen dieses Bundesgesetzes erst zehn Jahre nach seinem Inkrafttreten (Art II) zustandekommen können, hätten Aussagen über mögliche Belastungen des Bundeshaushaltes überdies keinerlei aktuelle Relevanz.

Darüberhinaus ist jedoch darauf hinzuweisen, daß eine Änderung des § 6 des Amtshaftungsgesetzes auch eine solche des § 5 des Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetzes, BGBl.Nr. 735/1988, erforderlich macht. Außerdem kann bei der Gelegenheit die durch die Wiederverlautbarung des Zollgesetzes (BGBl.Nr. 644/1988) erforderlich gewordene Korrektur der

- 2 -

Kurzbezeichnungen dieser Norm vorgenommen werden. Es sollte daher nachstehender (neuer) Artikel II eingefügt werden:

"Art. II

Das Polizeibefugnis-Entschädigungsgesetz, BGBl.Nr. 735/1988, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1, 1. Satz werden die Worte 'in zehn Jahren' durch die Worte 'in dreißig Jahren' ersetzt.

2. Im III. Abschnitt ist die Bezeichnung 'Zollgesetz 1955' durch die Bezeichnung 'Zollgesetz 1988' zu ersetzen."

Die bisherigen Artikel II und III erhalten dadurch die Bezifferung III und IV.

Dem Präsidium des Nationalrates werden unter einem 25 Ausfertigungen der Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

Szymanski

Troske